

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Weimarer Land zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus  
für Schulen, Kindertageseinrichtungen vom 12.04.2021**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 36 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS CoV-2-IfS-MaßnVO) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet nachfolgende Allgemeinverfügung an:

**Präambel**

Der Kreis Weimarer Land lässt trotz einer gegenwärtigen 7-Tage-Inzidenz im Kreisgebiet von über 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern Kindertageseinrichtungen und Schulen geöffnet.

Für diese Bereiche werden entsprechend Ziffer 5.2. der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. April 2021 zusätzliche Maßnahmen erlassen. Die Maßnahmen sind notwendig, um die sofortige Schließung der Einrichtungen zu verhindern.

1. Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Immissionen werden untersagt.
2. Der Sportunterricht in geschlossenen Räumen wird untersagt. Für Schwimmunterricht gilt Satz 1 analog.
3. Die Punkte 1 und 2 gelten für alle staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Kreis Weimarer Land.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. April 2021 in Kraft und am 24. April 2021 außer Kraft.

**Begründung:**

**I.**

Der Kreis Weimarer Land ist als untere Gesundheitsbehörde zum Erlass seiner Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO).

Entsprechend der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. April 2021 soll der Kreis Weimarer Land bei einem Inzidenzwert ab 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) vor der Schließung von Schulen prüfen, ob andere Maßnahmen ergriffen werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Infektionslage im Kreisgebiet ist das mildere Mittel als die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen zunächst die Anordnung weitergehender Maßnahmen.

Sofern in einer Schule oder Kindertageseinrichtung mehrere positive SARS-CoV-2-Infektionen auftreten, erlässt das Gesundheitsamt für die jeweilige Einrichtung eine separate Schließungsverfügung.

## II.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrem verfügenden Teil (gemäß §41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land) und der Begründung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung kann auch im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Apolda, den 12. April 2021



*Schmidt-Rose*

.....  
Schmidt-Rose  
Landrätin